

BGer 5A 307/2020 vom 30. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_307_2020

FR: TF 5A 307/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 5A 307/2020 del 30 giugno 2020

Regeste

Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 18. Februar 2020 eröffnete das Richteramt Olten-Gösgen gestützt auf Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG den Konkurs über die Beschwerdeführerin per 18. Februar 2020, 15.30 Uhr. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 25. Februar 2020 und 1. März 2020 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Solothurn. Mit Urteil vom 20. März 2020 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Gegen dieses Urteil hat die Beschwerdeführerin am 30. April 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit superprovisorischer Anordnung vom 1. Mai 2020 hat das Bundesgericht der Beschwerde in dem Sinne die aufschiebende Wirkung zuerkannt, als der Konkurs eröffnet bleibt, Vollstreckungsmassnahmen jedoch zu unterbleiben haben. Mit Verfügung vom 1. Mai 2020 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin sodann zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 5'000.-- aufgefordert. Am 4. Juni 2020 hat es der Beschwerdeführerin eine Nachfrist bis zum 15. Juni 2020 zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist mit Entscheid des präsidierenden Mitglieds der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat sich zum Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht vernehmen lassen, so dass ihr kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.